

700.21

Besondere Bauverordnung I (BBV I)

(Änderung vom 10. Juli 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

Vor Titel «2. Abschnitt: Energie Nutzung»:

Vollzug des
NISSG bei
Veranstaltun-
gen mit Schall

§ 14 a. ¹ Das Tiefbauamt vollzieht das Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)⁶ bei Veranstaltungen mit Schall. Die Baudirektion kann den Vollzug einvernehmlich Städten und Gemeinden übertragen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem NISSG⁶ und der Verordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall⁸ sowie dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959¹.

Einbezug des
Umweltschutz-
rechts

§ 19. Der Schutz vor Luftverunreinigungen und nichtionisierender Strahlung, einschliesslich Licht, bei der Anwendung von § 226 PBG² richtet sich nach dem Umweltschutzgesetz⁴ und seinen Ausführungsbestimmungen.

Luftreinhaltung

§ 19 a. ¹ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von stationären Anlagen mit Auswirkungen auf die Lufthygiene bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung richtet sich nach Ziff. 4.1–4.3 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997³. Die für die Bewilligung zuständige Stelle ist auch zuständig für die Kontrolle der Anlage.

² Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) stellt im Rahmen der Aufsicht sicher, dass der Vollzug der Städte Zürich und Winterthur dem kantonalen Vollzug entspricht. Es erlässt die erforderlichen Weisungen.

Meldungen über
Luftverunreini-
gungen

§ 19 b. Die für die Kontrolle einer Anlage zuständige Behörde ist auch für die Behandlung von Meldungen über Luftverunreinigungen, die durch diese Anlage verursacht werden, zuständig.

§ 19 c. ¹ Die Gemeinden vollziehen die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung⁷ im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sowie des Baubewilligungsverfahrens.

² Das AWEL ist die kantonale Fachstelle für nichtionisierende Strahlung. Ihm obliegen insbesondere

- die fachliche Beratung der Gemeinden,
- die Kontrolle der Betriebsdaten von Sendeanlagen für Mobilfunk.

³ Die Städte Zürich und Winterthur bezeichnen eigene Fachstellen.

§ 19 d. ¹ Die Baubewilligungsbehörde sorgt dafür, dass unnötige B. Licht
Lichtemissionen vermieden werden.

² Meldungen über schädliche oder lästige Lichtimmissionen werden von der Gemeinde behandelt.

³ Das AWEL stellt den Gemeinden Vollzugsgrundlagen zur Verfügung.

§ 19 e. ¹ Das AWEL ist die kantonale Fachstelle für Radon. Es a. sorgt für die Durchführung von Radonmessungen nach Art. 164 Abs. 1–3 Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV)⁵,

b. ordnet Radonsanierungen nach Art. 166 Abs. 2 und 3 StSV⁵ an.

² Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist zuständig bei Industrie- und Gewerbetrieben, die dem Arbeitsgesetz vom 13. März 1964⁹ unterstehen. Das AWEL unterstützt das AWA beim Vollzug.

§ 19 f. Die Gebäudeeigentümer tragen die Kosten der Radonmessungen und der Sanierungsmassnahmen. B. Kosten

§ 25 wird aufgehoben.

§ 30 a. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Nichtionisierende Strahlung
A. Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Radon
A. Zuständigkeiten

Abwärmenutzung

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft
([ABl 2019-07-19](#)).

¹ [LS 175.2](#).

² [LS 700.1](#).

³ [LS 700.6](#).

⁴ [SR 814.01](#).

⁵ [SR 814.501](#).

⁶ [SR 814.71](#).

⁷ [SR 814.710](#).

⁸ [SR 814.711](#).

⁹ [SR 822.11](#).

Anhang zur Besonderen Bauverordnung I**2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten**

Ziff. 2.0–2.24 unverändert.

2.25 Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt, Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Ausgabe 2018

Ziff. 2.3 unverändert.

2.31 Richtlinie SWKI VA103-01 Lüftungsanlagen für Parkhäuser (Mittel- und Grossgaragen) mit folgender Ergänzung:
a. Fahrzeugeinstellräume, die nichtgewerblichen Zwecken dienen, dürfen nur mit Abwärme, die nicht anderweitig genutzt werden kann, beheizt werden.

2.32 Norm SIA 491:2013, Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Außenraum (Norm SN 586 491)

Ziff. 2.4–2.8 unverändert.

2.81 Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt, Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft), Ausgabe 2016

Ziff. 2.9 unverändert.

2.9.1 Normen SIA 260–267, Tragwerksnormen

2.9.2 Norm SIA 269/8, Erhaltung von Tragwerken – Erdbeben